Postwurfsendung an alle Haushaltungen

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Neumarkt-Sankt Veit
STADT
NEUMARKT-SANKT VEIT
GEMEINDE EGGLKOFEN

ZUGLEICH: AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER SCHULVERBÄNDE NEUMARKT-SANKT VEIT
www.neumarkt-sankt-veit.de

Ausgabe 07/2024 | 38. Jahrgang | 16. Juli 2024









Erdbeerpflücken der städtischen Kindertagesstätten und des Kinderlands Egglkofen (Fotos Kindertagesstätten, Text s. Seite 10)

Stellenangebote

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit sucht ab September 2024 für die Kindertagesstätte Rottalzwerge in Neumarkt-Sankt Veit

Fach- bzw. Ergänzungskräfte (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit.

Wir bieten Ihnen einen interessanten Arbeitsplatz in unserer neuen Kindertageseinrichtung, eine Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, betriebliche Altersvorsorge, Jobradleasing, Betriebssport und vermögenswirksame Leistungen. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.
Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis spätestens 28.07.2024 an die Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Personalverwaltung, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit oder per E-Mail an: info@vgnsv.de.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Personalverwaltung (Tel. 08639/9888-16 bzw. -37).

Die Gemeinde Egglkofen sucht ab September 2024 für das Kinderland Egglkofen

Fach- oder Ergänzungskräfte (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit.

Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieher/in bzw. Kinderpfleger/in oder einer gleichwertigen Ausbildung.
Wir bieten Ihnen einen interessanten Arbeitsplatz in einer modernen Kindertageseinrichtung mit einem motivierten Kindergartenteam. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.
Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte spätestens 28.07.2024 an die Gemeinde Egglkofen, Personalverwaltung, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit oder per E-Mail (bitte nur pdf-Datei) an: info@vgnsv.de.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Personalverwaltung (Tel. 08639/9888-16 bzw. -37).

Der Mittelschulverband Neumarkt-Sankt Veit sucht ab September 2024

eine pädagogische Ergänzungskraft oder Hilfskraft (m/w/d)

auf geringfügiger Basis für die Nachmittagsbetreuung an der Herzog-Heinrich-Mittelschule Neumarkt-Sankt Veit.

Wenn Sie idealerweise eine abgeschlossene Ausbildung als pädagogische Ergänzungskraft oder eine vergleichbare Ausbildung haben, gute Kenntnisse in den Bereichen Hausaufgaben- und Schülerbetreuung, Betreuung von Jugendlichen und Gruppenarbeit besitzen, sowie über ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Kontaktfreudigkeit, Verantwortungsbewusstsein und gute pädagogische Fähigkeiten verfügen und im gleichen Maße flexibel, belastbar und zuverlässig sind, erfüllen Sie die besten Voraussetzungen für diese Stelle.

Wir bieten Ihnen einen interessanten Arbeitsplatz in der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung der Herzog-Heinrich-Mittelschule in Neumarkt-Sankt Veit.

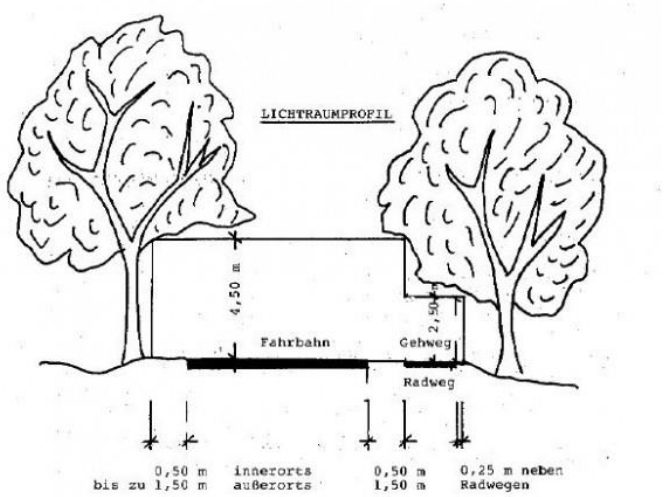
Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Bitte bewerben Sie sich bis zum 28.07.2024 mit den üblichen Unterlagen beim Mittelschulverband Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, oder per E-Mail (nur pdf-Dateien) an: info@vgnsv.de.
Für Fragen wenden Sie sich bitte an: Personalverwaltung unter der Tel. Nr. 08639/9888-16.

Straßenraum und Gehwege von Bepflanzung freihalten

Gute Sichtverhältnisse sind im Straßenverkehr mit entscheidend, um Unfälle zu verhindern. Fußgänger und Autofahrer sind entlang der Fahrbahn, beim Queren oder an Einmündungen darauf angewiesen, zu sehen und gesehen zu werden. Auch wenn schön gestaltete Gärten und Grundstücke mit Bäumen, Hecken und Sträuchern zu einem ansprechenden Ortsbild gehören und überall gerne gesehen sind, sollten Grundstückseigentümer gelegentlich die Bepflanzung ihres Grundstücks unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit überprüfen.

Müssen Fußgänger vom Gehweg auf die Fahrbahn ausweichen, weil der Bewuchs zu weit in den Gehweg hineinragt oder sind Kinder auf dem Schulweg bei Dunkelheit schlechter erkennbar, weil die Straßenbeleuchtung durch Pflanzen verdeckt wird, sollte die nun beginnende vegetationsarme Zeit auf jeden Fall genutzt werden, um wuchernde Pflanzen zurückzuschneiden und nicht mehr standsichere Pflanzen zu entfernen. Unfälle, die durch sichtbehindernde Pflanzen mit verursacht werden, können für den Grundstücksbesitzer haftungsrechtliche Folgen haben.
Freizuhaltende Profile beim Rückschnitt an Straßen und Gehwegen



Freizuhaltende Profile beim Rückschnitt an Straßen und Gehwegen.

Beim Rückschnitt sollte beachtet werden, dass die Hinterkante eines Gehweges bis zu einer Höhe von 2,5 m nicht überwachsen werden darf. Über Fahrbahnen und einem angrenzenden Seitenstreifen von 0,5 bis 1,5 m muss ein lichter Raum von 4,5 m frei eingehalten werden. Das Wachstum bis zum Herbst nächsten Jahres, Schneelast, Nässe oder Fruchtbehang sollten dabei gleich mit berücksichtigt werden. Im Sichtfeld von Einmündungen dürfen Pflanzen nicht höher als 80 cm sein.

Ferienprogramm 2024

Die Erstellung des Ferienprogramms läuft bereits auf Hochtouren und erfreulicherweise haben bereits viele Vereine und Einrichtungen eine Veranstaltung angemeldet. Dadurch wird es auch in diesem Jahr wieder möglich sein, den Kindern aus Neumarkt-Sankt Veit und Umgebung ein buntes und abwechslungsreiches Ferienprogramm anbieten zu können.
Die Anmeldung zu den einzelnen Veranstaltungen wird wie auch in den letzten Jahren über folgenden Link möglich sein: **https://www.unser-ferienprogramm.de/vgnsv**

Die Programmliste ist bereits online und kann eingesehen werden. Es ist ein vielfältiges Programm zustande gekommen. Vom Basteln von Sockentieren, über Kindergärtnern bis zu einem Besuch im Dino-Park sind viele neue Veranstaltungen dabei. Auch richtige Klassiker wie die Mountainbiketour um Neumarkt, der Sommerabendtanz des Trachtenvereins und der Ferientag beim Reitverein sind dabei.
Die Kinder können sich also auf die verschiedensten Angebote der Veranstalter freuen.

Alle Details zu den Veranstaltungen sind dem Online-Ferienprogramm zu entnehmen.

Die Anmeldung zu den einzelnen Veranstaltungen ist ab **Montag, 22.07.2024 um 15:00 Uhr** möglich. Um den Neumarkter und Egglkofner Kindern den Vorzug zu gewähren, ist eine Anmeldung von Kindern außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft erst eine Woche später möglich. Die Verteilung der Plätze läuft nach dem Motto „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Da aber auch Stornierungen möglich sind, können ggf. kurzfristige Anmeldungen auch bei vorerst ausgebuchten Veranstaltungen möglich sein.

Die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit bedankt sich bereits vorab bei allen Veranstaltern und wünscht den teilnehmenden Kindern erlebnisreiche Ferientage.

Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

Benutzungssatzung für alle städtischen Kindergärten und Kinderkrippen in Neumarkt-Sankt Veit

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

ERSTER TEIL:
Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle städtischen Kindergärten und Kinderkrippen in Neumarkt-Sankt Veit im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Stadt Neumarkt-Sankt Veit befindet.

§ 2 Aufgaben der Stadt und der Kindertagesstätten

(1) Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Bayer. Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz und in dessen Ausführungs-bestimmungen festgelegten Grundsätzen.

(2) Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit betreibt die Kindertagesstätten. Die Kindertagesstätten unterstützen und ergänzen die familiäre Erziehung und übernehmen darüber hinaus die Aufgaben gemäß Art. 10 BayKiBiG.

(3) Die Verwaltung der Einrichtungen obliegt der Stadt Neumarkt-Sankt Veit. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und Erzieher und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 4 Elternbeirat

Für die Kindertagesstätten wird jeweils ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:
Aufnahme in die Kindertagesstätte

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 12. Lebensmonat an. In gesonderten Fällen ist auch eine Aufnahme mit vollendetem 9. Lebensmonat möglich. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

(2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

(4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

§ 6 Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des / der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung ist bei der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte möglich. Frühest möglicher Aufnahmetermin ist der Monat, in dem das anzumeldende Kind 12 Monate alt wird. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 9). Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit (§ 8) festgelegt.

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 7 Betreuungsvertrag, Mindestbuchungszeit

(1) Es werden folgende Buchungszeiten angeboten:

a) für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden (Kinderkrippe):

- über 3 bis 4 Stunden,
- über 4 bis 5 Stunden,
- über 5 bis 6 Stunden,
- über 6 bis 7 Stunden,
- über 7 bis 8 Stunden,
- über 8 bis 9 Stunden,
- über 9 Stunden

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):

- über 3 bis 4 Stunden,
- über 4 bis 5 Stunden,
- über 5 bis 6 Stunden,
- über 6 bis 7 Stunden,
- über 7 bis 8 Stunden,
- über 8 bis 9 Stunden,
- über 9 Stunden.

(2) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte abzuschließen ist.

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens zum 15. des laufenden Monats zum nächsten 1. des Folgemonats zulässig.

(4) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Konzeption der Einrichtung an.

(5) Kinder, die im ersten Kindergartenhalbjahr das 3. Lebensjahr vollenden, besuchen bis einschließlich Februar die Kinderkrippe, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen. Ab März besteht dann die Möglichkeit, für das zweite Kindergartenhalbjahr in den Kindergarten zu wechseln. Inwieweit dies für das Kind pädagogisch sinnvoll ist, ist mit der Einrichtungsleitung abzusprechen. Falls in der Krippe alle Plätze mit Krippenkindern belegt sind, muss zum Halbjahr ein Wechsel in den Kindergarten erfolgen.

§ 8 Öffnungszeiten, Ferien

(1) Die Kindertagesstätte Kunterbunt ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Ist die Kindertagesstätte in den Ferien geöffnet, schließt die Einrichtung bereits um 16.00 Uhr.

(2) Die Kindertagesstätte Rottalzwerge ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Monat bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Diese Zeiten gelten auch während den Ferien.

(3) Ferienschließzeiten und sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Der Träger ist berechtigt, die städt. Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Die Personenberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. In diesen Fällen haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder am Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich,

wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.

(3) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.

(4) Kinder vor dem Schuleintritt dürfen nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bestimmten Personen nach Hause gehen.

(5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Kindertagesstätte hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

DRITTER TEIL:
Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Die Kündigung ist spätestens zum 30. Juni zulässig. Wird zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt, so ist das Besuchsgeld für Juli und August zu entrichten.

(4) Für den Wechsel von Krippe in den Kindergarten bedarf es keiner Abmeldung.

(5) Für den Wechsel von Kindergarten in den Hort bedarf es keiner Abmeldung.

(6) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.

(7) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch einer Kindertagesstätte vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn das Kind

a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
b) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
c) die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
d) einen Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personenberechtigten erlangt hat,
e) sich und /oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personenberechtigten die Gefährdung nicht abgewandt werden kann,
f) durch sein Verhalten die Betreuung in der Einrichtung nicht möglich macht.
g) Aus sonstigem wichtigem Grund.

(8) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Satzung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde, oder dass während des letzten Betreuungsjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.

§ 12 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen eine Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

VIERTER TEIL
Sonstiges

§ 13 Versicherungen

(1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII gegen Unfall versichert.

(2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 14 Rauchverbot

In allen Räumen einer Kindertagesstätte und dem Außenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.

FÜNFTER TEIL:
Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft und setzt die vorherige Satzung vom 16.02.2023 außer Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 24.06.2024

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Satzung für die Kindertagesstätte Egglkofen

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Egglkofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL:
Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte Kinderland Egglkofen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Egglkofen befindet.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde und der Kindertagesstätte

(1) Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz und in dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.

(2) Die Gemeinde Egglkofen betreibt die „Kindertagesstätte Kinderland Egglkofen“. Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und übernimmt darüber hinaus die Aufgaben gemäß Art. 10 BayKiBiG.

(3) Die Verwaltung der Einrichtungen obliegt der Gemeinde Egglkofen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und Erzieher und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 4 Elternbeirat

Für die Kindertagesstätten wird jeweils ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:
Aufnahme in die Kindertagesstätte

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 9. Lebensmonat an. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Egglkofen wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

(2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

(4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

§ 6 Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des / der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung ist bei der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte möglich. Frühest möglicher Aufnahmetermin ist der Monat, in dem das anzumeldende Kind 9 Monate alt wird. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 9) und darüber hinaus, falls keine Änderungen eintreten. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit (§ 7 Abs. 3) festgelegt.

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 7 Betreuungsvertrag, Mindestbuchungszeit

(1) Es werden folgende Buchungszeiten angeboten:

a) für Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden (Kinderkrippe):

- über 2 bis 3 Stunden
- über 3 bis 4 Stunden,
- über 4 bis 5 Stunden,
- über 5 bis 6 Stunden,

- über 6 bis 7 Stunden,
- über 7 bis 8 Stunden,
- über 8 bis 9 Stunden,
- über 9 Stunden.

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):

- über 3 bis 4 Stunden,
- über 4 bis 5 Stunden,
- über 5 bis 6 Stunden,
- über 6 bis 7 Stunden,
- über 7 bis 8 Stunden,
- über 8 bis 9 Stunden,
- über 9 Stunden.

(2) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte abzuschließen ist.

(3) Die Mindestbuchzeit für die Kindergartenkinder beträgt wöchentlich 20 Stunden.

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 01. des Folgemonats möglich, wenn der geänderte Buchungsbeleg bis spätestens zum 15. des aktuellen Monats eingereicht wurde, ansonsten ist eine Änderung der Buchungszeit zum übernächsten Monat zulässig.

(5) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Konzeption der Einrichtung an.

(6) Kinder, die im ersten Kindergartenhalbjahr das 3. Lebensjahr vollenden, besuchen bis einschließlich Februar die Kinderkrippe, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen. Ab März besteht dann die Möglichkeit, für das zweite Kindergartenhalbjahr in den Kindergarten zu wechseln. Inwieweit dies für das Kind pädagogisch sinnvoll ist, ist mit der Einrichtungsleitung abzusprechen. Falls in der Krippe alle Plätze mit Krippenkindern belegt sind, muss zum Halbjahr ein Wechsel in den Kindergarten erfolgen.

§ 8 Öffnungszeiten, Ferien

(1) Die Kindertagesstätte Kunterbunt ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

(2) Ferienschließzeiten und sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kinder - tagesstätte rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Um eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit im Umfang von wöchentlich mindestens 20 Stunden zu ermöglichen, wird eine Mindestbuchungszeit für die Kindergartenkinder von wöchentlich 20 Stunden festgesetzt.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder am Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes. Die Übergabe ist erst durch ein eindeutiges Zeichen zwischen den Personensorgeberechtigten oder der abholberechtigten Person und dem Personal erfolgt.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.

(3) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.

(4) Kinder vor dem Schuleintritt dürfen nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bestimmten Personen nach Hause gehen.

(5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Kindertagesstätte hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Kündigung durch die Personensorge-berechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Die Kündigung ist spätestens zum 30. Juni zulässig. Wird zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt, so ist das Besuchsgeld für Juli und August zu entrichten.

(4) Für den Wechsel von Krippe in den Kindergarten bedarf es keiner Abmeldung.

(5) Für den Wechsel von Kindergarten in den Hort bedarf es keiner Abmeldung.

(6) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.

(7) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch einer Kindertagesstätte vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn das Kind

a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
b) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
c) die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
d) einen Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personenberechtigten erlangt hat,
e) sich und /oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personenberechtigten die Gefährdung nicht abgewandt werden kann,
f) durch sein Verhalten die Betreuung in der Einrichtung nicht möglich macht.
g) Aus sonstigem wichtigem Grund.

(8) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Satzung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde, oder dass während des letzten Betreuungsjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.

(9) Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 12 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen eine Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

VIERTER TEIL
Sonstiges

§ 13 Versicherungen

(1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII gegen Unfall versichert.

(2) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 14 Rauchverbot

In allen Räumen einer Kindertagesstätte und dem Außenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.

FÜNFTER TEIL:
Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft und setzt die vorherige Satzung vom 16.02.2023 außer Kraft.

Egglkofen, 24.06.2024

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Kinderland Egglkofen der Gemeinde Egglkofen

Die Gemeinde Egglkofen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe).

§ 1 Änderung

§ 5 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Kinderland Egglkofen der Gemeinde Egglkofen vom 01.01.2024 über die Höhe der Gebühren wird wie folgt geändert:

(1) Die monatlichen Gebühren in der Kindertagesstätte betragen:

a) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):

- für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden: 116 Euro

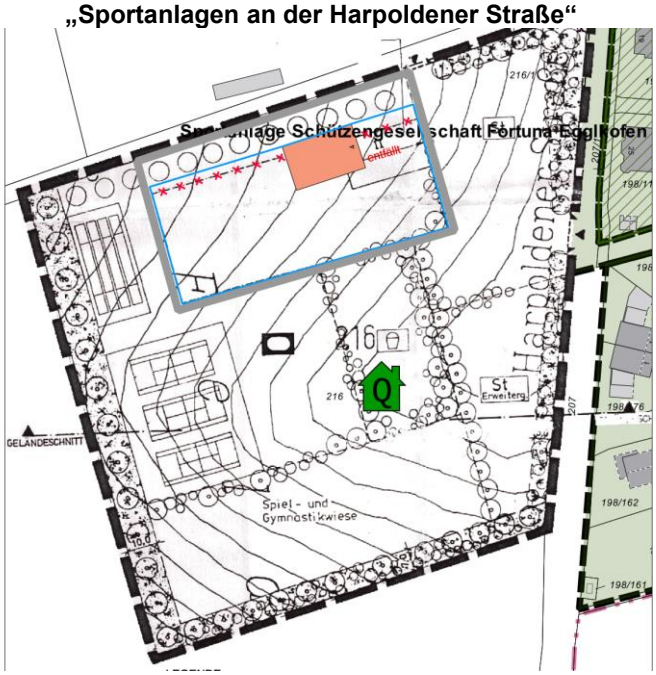
§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Egglkofen, 24.06.2024

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung
der Gemeinde Egglkofen
über die
2. Änderung des Bebauungsplanes
„Sportanlagen an der Harpoldener Straße“



Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 20.06.2024 die Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Sportanlagen an der Harpoldener Straße“ und umfasst die Flurnummern 216 und 216/1 Gemarkung Egglkofen am Schützenheim Harpoldener Straße 4.
Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Folgende Planungen/Änderungen sind beabsichtigt:
Der Bebauungsplan für den Waldkindergarten muss nochmal geändert werden. Hintergrund ist, dass der Schutzraum nun doch in das neue Gebäude mit integriert werden soll. Bis zur Änderung des Bebauungsplanes und der Genehmigung dient die Turnhalle vorübergehend als Schutzraum.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach Erstellung des Planentwurfs wird der Entwurf, zusammen mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen.

Egglkofen, 16.07.2024

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung
der Gemeinde Egglkofen
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes
„Sportanlagen an der Harpoldener Straße“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 20.06.2024 beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch –BauGB- (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Sportanlagen an der Harpoldener Straße“ und umfasst die Flurnummern 216 und 216/1 Gemarkung Egglkofen am Schützenheim Harpoldener Straße 4.
Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und seine Begründung werden vom **19.07.2024 bis zum 19.08.2024** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das eben-falls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

16.07.2024, Egglkofen

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

- Ende Amtsblatt –

Aus dem Sitzungssaal

Finanz- und Verwaltungsausschuss
Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 11. Juni 2024 des Finanz- und Verwaltungsausschusses gab es keine Tagesordnungspunkte.

Bau- und Umweltausschuss
Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 11. Juni 2024 befassten sich die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses mit folgendem Tagesordnungspunkt:
- 8 Bauvorhaben

Stadtrat
Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 20. Juni 2024 befassten sich die Mitglieder des Stadtrates mit folgenden Tagesordnungspunkten:
- Neuerlass der Benutzungssatzung für alle städtischen Kindergärten und Kinderkrippen in Neumarkt-Sankt Veit
- Bekanntgaben/Vergaben

Gemeinderat Egglkofen
Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 20. Juni 2024 befassten sich die Mitglieder des Gemeinderates mit folgenden Tagesordnungspunkten:
- 1 Bauvorhaben
- Bebauungs- und Grünordnungsplan "Sportanlagen an der Harpoldener Straße" - 2. Änderung
  - Aufstellungsbeschluss
  - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- Neuerlass Benutzungssatzung Kinderland Egglkofen
- Änderungssatzung zur Gebührensatzung Kinderland Egglkofen
- Bekanntgaben/Vergaben

Sitzungstermine
Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:
Finanz- und Verwaltungsausschuss: 10.09.2024,18.30 Uhr
Bau- und Umweltausschuss 11.09.2024, 18.30 Uhr
Stadtrat: 19.09.2024, 18.30 Uhr
Die Sitzungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Gemeinderat Egglkofen 25.09.2024
Die Sitzungen des Gemeinderates finden im Sitzungssaal der Gemeinde Egglkofen statt.

Aus dem Standesamt

Im Monat Juni 2024 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen, die zur Veröffentlichung freigegeben wurden:

Eheschließungen:

01.06.2024	Regina Holzmüller und Richard Weindl, Neumarkt-Sankt Veit
01.06.2024	Maria Moser und Johannes Hoffmann, Neumarkt-Sankt Veit
01.06.2024	Christina Kapser und Christian Rauscheder, Neumarkt-Sankt Veit
03.06.2024	Pamela Hoffmann und Christoph Eisenhardt, Mettenheim
21.06.2024	Vanessa Greiderer und Alexander Schillmaier, Töging a. Inn

Kindernachrichten

Erdbeerpflücken mit den Elternbeiräten der städtischen Kindertagesstätten und des Kinderlands Egglkofen

Die Familie Hammermaier zeigte sich großzügig und spendierte beachtliche Mengen an frischen, saftigen Erdbeeren an alle teilnehmenden Einrichtungen. Diese Erdbeeren wurden anschließend in die Kindertageseinrichtungen gebracht und den Kindern direkt dort serviert, was für große Begeisterung sorgte. Zusätzlich nahmen die Eltern einen Teil der Erdbeeren mit nach Hause, um daraus leckere Marmelade zu kochen. Die fertigen Marmeladen werden anschließend den Kindergärten wieder zur Verfügung gestellt, sodass alle Kinder in den Genuss der selbstgemachten Leckereien kommen können.

Trotz des vielen Regens in den vergangenen Wochen war das Erdbeerfeld in hervorragendem Zustand und es konnten in kurzer Zeit viele riesige, fruchtige Erdbeeren gepflückt werden. Die Elternbeiräte und die Familie Hammermaier arbeiteten Hand in Hand, um die Erdbeeren zu ernten und anschließend in die Einrichtungen zu bringen.

Die Aktion war ein voller Erfolg und stärkte auch die Verbindung zu regionalen Produzenten. Die Zusammenarbeit und das Engagement der Eltern, Elternbeiräte und des Kitapersonals haben gezeigt, wie gemeinschaftliche Aktionen den Kindergartenalltag bereichern können. Ein besonderer Dank gilt Martina Korn (Kindergartenmama Kita St. Vitus), die diese Aktion angestoßen hat und Familie Hammermaier, die diese durch ihre Spende möglich gemacht hat.

Fotos: (s. Titelseite) und Text: Kindertagesstätten Neumarkt-Sankt Veit und Egglkofen

Fahrt zum Bayernpark



Am 03.06.2024 sind 16 Kinder und Erzieher der Ganztagsbetreuung der Herzog-Heinrich-Mittelschule Neumarkt-Sankt Veit zum Bayernpark gefahren. Morgens ging es mit dem Bus Richtung Reisbach. Ab Mittag wurden dann alle mit trockenem Wetter belohnt und konnten den restlichen Tag mit viel Spaß fortsetzen. Wir danken der

Stadt Neumarkt-Sankt Veit für die bezahlte Busfahrt und dem Förderverein der Herzog-Heinrich-Mittelschule für die Übernahme der Eintrittskosten. Es war ein wunderschöner Tag mit wunderbaren Erlebnissen!

Foto und Text: Ganztagsbetreuung der Herzog-Heinrich Mittelschule

Sommerwaldwoche



Am Montag, den 17.06.2024 begann im Hort unser Waldprojekt unter dem Motto „Wir tauchen ein, in die Welt der Natur und erleben den Wald in den vier Jahreszeiten“. Der Wald ist ein wesentlicher Lernort und die gesamte kindliche Entwicklung kann durch Erfahrungen, die im Wald getätigt werden, gefördert werden.
Das Waldprojekt startete mit der „Sommerwaldwoche“. Die Teilnehmerliste füllte sich sehr schnell und die Kinder sehnten den ersten Tag herbei.
Die Waldwoche war geprägt von verschiedenen Kleinprojekten, wie die Erstellung eines Wald-Mandalas, das Gestalten eines Waldgeistes oder das Suchen von verschiedenen Naturmaterialien in Form eines Waldbingos. Nebenbei wurde fleißig gebaut und beobachtet. So entstanden großartige Häuser, Bänke und Musikinstrumente. Auch an den Becherlupen fanden die Kinder großes Interesse. Kleine Tiere und Pflanzen wurden genau unter die Lupe genommen.

Foto und Text: Städtischer Hort Neumarkt-Sankt Veit

Sommerfest - Familienschnitzeljagd bei den Rottalzwergen



Bei bestem Wetter fand am 28.06.2024 bei den Rottalzwergen das Sommerfest statt. Dieses Jahr starteten die Familien zur Schnitzeljagd, um mit einem Flyer Aufgaben an einer bestimmten Strecke zu erledigen. Zwerge und Bilder suchen, Tiere finden, Jahresringe zählen und Schubkarrenrennen, um einige Beispiele zu nennen. Zum Schluss durfte jede Familie eine Schätzung abgeben, wie weit die zurückgelegte Strecke war. Diese Frage wurde ausgewertet und dann standen drei Gewinner fest. Alle Familien erhielten am Ende noch eine Urkunde mit Familienbild und ein Eis. Für das leibliche Wohl sorgte der Elternbeirat mit kühlen Getränken, Würstel- und Käsesemmeln, Kaffee und Kuchen. Viel Spaß hatten die Kinder am Glücksrad mit Gewinnen, sowie dem Gold Nuggets sieben und Tattoos. Für alle stand fest, dass dies ein schönes, gelungenes Familienfest war.

Foto und Text: Rottalzwerge Neumarkt-Sankt Veit

Appetit auf Wörter – Hortgruppe „Die coolen Tintenkids“ zu Besuch in der Stadtbücherei Neumarkt-Sankt Veit



Ein besonderes Erlebnis hatten die Kinder der Hortgruppe „Die coolen Tintenkids“ des Kinderlandes Egglkofen bei ihrem Besuch in der Stadtbücherei Neumarkt-Sankt Veit. Mit großem Interesse durchstöberten die jungen Leserinnen und Leser eine Stunde lang die vielfältige Auswahl an Büchern. Dabei konnten sie ihre Bedürfnisse und Vorlieben hinsichtlich des Lesens voll ausleben.
Nach dem ausgiebigen Stöbern stand ein weiteres Highlight auf dem Programm: eine Lesung des Buches „Winston, der Bücherwolf“. Die Kinder lauschten der abenteuerlichen Geschichte des Wolfes, der selbst eine große Leidenschaft für Bücher hat. Die Atmosphäre war voller Spannung und Freude, während die Kinder durch die lebhafte Vortragsweise in den Bann gezogen wurden. Der Aufenthalt, sowie die Lesung wurden von der Büchereileitung Andrea Obermeier und ihrer Kollegin wunderbar gestaltet, wofür ihnen besonderer Dank gebührt. Der Besuch der Stadtbücherei hat den „coolen Tintenkids“ eindrucksvoll gezeigt, wie aufregend und bereichernd die Welt der Bücher und Wörter sein kann. Für die Kinder war es ein unvergessliches Erlebnis, das ihre Lust am Lesen weiter entfacht hat.

Foto und Text: Kinderland Egglkofen

VHS

Liebe Kursteilnehmer*innen,
während der Sommerferien hat das Büro der VHS Neumarkt-Sankt Veit offiziell geschlossen. Jedoch werden regelmäßig die Nachrichten im Mailpostfach und auf der Mailbox geprüft und beantwortet. Daher ist es auch während der Ferienzeit möglich, Fragen und Anmeldungen an uns zu schicken. Abgesehen davon gehen ab 1. August auch die Kurse für das neue Herbst-Winter-Semester auf unserer Homepage online. Anmeldungen sind dann jederzeit über das Onlineformular der Homepage oder per Mail möglich. Ab Ende August liegen auch die entsprechenden Programmhefte dazu an den gewohnten Stellen aus.
Das Büro ist dann wieder ab Montag, den 09.09.24 (8.30 bis 11.30 Uhr) zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet.

Hier noch eine kurze Übersicht, welche Veranstaltungen im August auf Sie warten und mit welchen interessanten Angeboten wir im September in das neue Semester starten:

Schwimmtraining für Kinder zur Verbesserung der Schwimmtechnik (kein Grundschwimmkurs – teilnehmende Kinder müssen bereits schwimmen können!!!) – Mo. 05.08. bis Fr. 09.08.24, jeweils 10 bis 11 Uhr (Ausweichtermine bei Ausfall von einzelnen Kurstagen wegen schlechter Witterung 12. + 13.08.24) – Freibad NSV, Badstr.
Schwimmtraining Kraulen für Erwachsene – Mo. 05.08. bis Fr. 09.08.24, jeweils 18.30 bis 19.30 Uhr (Ausweichtermine bei Ausfall von einzelnen Kurstagen wegen schlechter Witterung 12. + 13.08.24) – Freibad NSV, Badstr.
„Pomodoro – Der goldene Apfel“ Tomatenverkostung auf dem Schreinerfeld – Do. 15.08.2024, 09.30 bis 10.30 Uhr – Schreinerfeld, gegenüber Fraßbach 6
Strick-Cafe – Gemeinsam statt einsam – immer freitags, außer in Ferien oder an Feiertagen – erster Termin: 13.09.2024 – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22
Gartenführung bei Helmut Schmid (Gewinner bei der BR „Gartenküche) – Fr. 13.09.2024, ab 18 Uhr – Unterscherm, Niedertaufkirchen
Maltreff „Farbe ins Leben bringen“ – Sa. 14.09.2024, 9.00 bis 11.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22
Italienisch für Anfänger mit Vorkenntnissen – ab Mo. 16.09.2024, 16.00 bis 17.00 Uhr – 10 Termine - VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22
Strickkurs – „Doubleface Technik“ - Mütze, Handschuhe oder Schal mit beidseitigem Muster stricken – Mo. 16.09.2024, 18.30 bis 21.30 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22
Qi Gong – Entfachen Sie Ihre eigene Energie – ab Di. 17.09.2024, 18.30 bis 19.45 Uhr – 8 Termine – VHS Saal „Altes Rathaus“, Stadtplatz 30, 2. Stock
Spanisch A2 – für Fortgeschrittene – ab Di. 17.09.2024, 18.30 bis 20.00 Uhr – 8 Termine – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22
Spanisch A1 – für Anfänger OHNE Vorkenntnisse – ab Mi. 18.09.2024, 9.00 bis 10.30 Uhr – 10 Termine – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22
Spanisch A1 – für Anfänger MIT Vorkenntnisse – ab Do. 19.09.2024, 18.30 bis 20.00 Uhr – 10 Termine – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22
Englisch für Anfänger – ab Mo. 23.09.2024, 18.30 bis 20.00 Uhr – 10 Termine - VHS Saal „Altes Rathaus“, Stadtplatz 30, 2. Stock
Englisch Conversation – Gesprächsübung für Fortgeschrittene – ab Mo. 23.09.2024, 20.15 bis 21.00 Uhr – 10 Termine - VHS Saal „Altes Rathaus“, Stadtplatz 30, 2. Stock
Stricktreff am Abend – Gemeinsam statt einsam – Mo. 23.09.2024, 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22
Hatha Yoga – für Fortgeschrittene – ab Mi. 25.09.2024, 17.00 bis 18.30 Uhr – 10 Termine – VHS Saal „Altes Rathaus“, Stadtplatz 30, 2. Stock
Hatha Yoga – für Anfänger mit wenig oder ohne Vorerfahrung – ab Mi. 25.09.2024, 18.30 bis 20.00 Uhr – 10 Termine – VHS Saal „Altes Rathaus“, Stadtplatz 30, 2. Stock
Brauereiführung Brauerei Gut Forsting, Pfaffing – Fr. 27.09.2024, 11.00 bis ca. 13.00 Uhr – Treffpunkt für Fahrgemeinschaften 9.45 Uhr, großer Parkplatz Stift St. Veit
Windlicht mit Makramee-Technik fertigen – Mo. 30.09.2024, 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Übersicht und Einzelheiten zu unserem aktuellen Kursprogramm finden Sie auf unserer Homepage
www.vhs-neumarkt-st-veit.de

Anmeldungen sind direkt über die Homepage möglich oder unter folgenden Kontakten: Telefon: 0162-187 4164
Mail: info@vhs-neumarkt-st-veit.de

Aktuelle Informationen finden Sie auch immer auf unserer Facebook-Seite oder dem Instagram Account.

Text: vhs Neumarkt-Sankt Veit

Kreisbildungswerk



„EKP®-Eltern-Kind-Gruppen“
Jeden Montag, Mittwoch, Donnerstag
9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

„Baby-Eltern-Kind-Gruppe“
Neuer Kurs startet ab September - Kursleitung Veronika Windhager Anmeldung bereits möglich!
Jeden Dienstag 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr

„Familiencafé NSV“
Offenes Treffen für Eltern mit Babys und Kleinkinder
Jeden ersten Freitag im Monat/ 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

„Was für ein Affenzirkus – Resilienztraining für unseren anspruchsvollen Alltag“
Tipps und Hinweise den eigenen Alltag mit Kraft, Energie und Lebensfreude gut und glücklich zu bewältigen.
Mittwoch, 10.07.24/ 19.00 Uhr

„Nähkurs – Lieblingsklamotte Untenrum“
Mittwoch, 10.07.24/ 17.30 Uhr

„Kinderlebensmittel unter der Lupe (Online-Vortrag)“
Für Eltern mit Kleinkindern ab ca. 10 Monaten
Dienstag, 16.07.24 / 9.30 Uhr

„Mutterschutz, Kindergeld, Elterngeld und mehr (Online-Vortrag)“
Dienstag, 16.07.24/ 19.00 Uhr

„Tanzen, ein Ausdruck von Lebensfreude“
Einfache Tänze aus aller Welt für Menschen 60plus.
Spaß und Freude an Musik und Bewegung.
Hinweis: Kein Tanzpartner nötig.
Fortlaufend am Donnerstag/ 14.00 Uhr

„Smartphone-Stammtisch mit der Digitalbegleiterin Henriette Beck“
Jeder ist herzlich willkommen! Teilnahme kostenfrei!
Montag, 05.08.24/ 16.30 Uhr
(jeden ersten Montag im Monat, Hotel Gasthof zur Post)

„Smartphone-Nachmittag mit Hilfe und Unterstützung“
Ein Angebot für Anfänger und Interessierte an der Mittelschule NSV. Eigenes Gerät bitte mitbringen. Teilnahme kostenfrei!
Termin wird noch bekannt gegeben!

Um vorherige Anmeldung wird gebeten:
info@kreisbildungswerk-mdf.de
Telefon 08631/ 37670
Silke Auer
Referentin Erwachsenenbildung,
Familienreferentin Stadt NSV

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kreisbildungswerkes
www.kreisbildungswerk-mdf.de

Text: Kreisbildungwerk Mühldorf am Inn e.V., Silke Auer

Neumarkter Ausflüge:
„Wanderung von Kiefersfelden nach Kufstein“
Erholsame Tour am Inn entlang durch offene Landschaften, mit leichtem Anstieg und schöner Aussicht. Der Historische Kulturrundgang in Kufstein führt Sie dann zu den schönsten und historisch relevanten Plätzen. Wir starten am Bahnhof Kufstein, wandern entlang der alten Stadtmauer, durch die Römerhofgasse, rund um den Festungsberg... und kommen dann wieder retour ins Stadtzentrum. Entlang des Weges stehen Tafeln mit Erläuterungen, Erzählungen über die Geschichte, die Entstehung der Stadt. Termin ist Sonntag 28.07.2024. Anmeldung und weitere Informationen bei Thomas Obermeier unter 08639 / 70 89 80.

Text: Thomas Obermeier

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02. Uhrzeit	01.03.-30.08. Uhrzeit	01.09.-30.11. Uhrzeit	01.12.-31.12. Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	16.00 - 18.00	xxx
Di	xxx	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	15.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx

Grüngutsammelstelle Egglkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt.-Nov.
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngut-sammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 20. und 30. August 2024 statt. **Annahmeschluss** für die Sperrmüllschecks **im Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 26. Juli 2024 um 10 Uhr.
Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes (**auch online**) sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit,

heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus!

Unsere Brunnen im Stadtbereich – Nachtrag zum Juni-Bericht



Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Vor wenigen Tagen ist auch der zweite Brunnen vor dem Alten Rathaus aufgebaut worden. Der Brunnen wurde im Jahre 1981 gebaut und eingeweiht.

Da in dieser Ausgabe etwas mehr Platz für meine Rubrik zur Verfügung steht, möchte ich ein bisschen tiefer in die Geschichte des Brunnens eintauchen und aus dem Buch der gesammelten Aufsätze von Rudolf Angermeier, ehemals Kulturreferent des Stadtrates, zitieren:
„Der Brunnen, dessen säulenartiger Sockel aus einem runden, flachen Wasserbecken aufsteigt, zeigt vier Wappenschilder mit schönen Darstellungen aus der Geschichte der Stadt. Der Bildhauer Ludwig Deller aus München hat diese Bilder als Reliefs in den Sandstein gemeißelt. Eine Darstellung zeigt die Marktkirche St. Johann und ist mit den Jahreszahlen 788 und 1450 versehen. 788, also vor mehr als 1200 Jahren, wird erstmals eine Johanneskirche bei der Rott genannt, und 1450 müssen wir den Bau der jetzigen Kirche annehmen, nachdem uns ein exaktes Datum für den Baubeginn fehlt. Das Untere Tor auf dem zweiten Bild zeigt zugleich das angebaute Rathaus und trägt wie das Tor selbst, die Jahreszahl 1542. Das dritte Bild ist der Schlacht von Neumarkt am 24. April 1809 und seinen gefallenen Kriegern gewidmet. Das letzte Relief soll die Zusammengehörigkeit des Marktes mit dem Kloster St. Veit auf dem Vitusberg am anderen Ufer der Rott symbolisieren. Es zeigt das persönliche Wappen des bedeutendsten Abtes von St. Veit, Marian Wieser, der 1695 dieses Amt mit Stab und Mitra übernommen hat. Er war als Sohn eines Pfleggerichts-schreibers aus Neumarkt zu Welt gekommen und hat nach dem Besuch der Benediktiner-Universität in Salzburg 25 Jahre dem Kloster vorgestanden und gilt wegen seiner großen Verdienste als zweiter Gründer von St. Veit.

Den Abschluss des Brunnens bildet ein in Bronze gegossener, sitzender Panther, die Vorderpranken abwehrend aufgereckt, mit aufgerissenem, fletschendem Maul. Diese von Ludwig Deller meisterhaft gestaltete Tiersculptur gilt seit Jahrhunderten als das von den niederbayerischen Herzögen verliehene Stadtwappen. Als amtliches Siegel verwendet es der Markt seit 1505.

Der Panther hat vielfach Verwunderung unter der Bevölkerung ausgelöst, es wurden Fragen laut, was dieses exotische Tier mit unserem Markt zu tun hätte, manche verwechseln den Panther mit einem Berliner Bären oder einem Löwen, dem nur die Mähne fehlt. Es soll mit diesem Artikel versucht werden, die historischen Zusammenhänge zu erläutern, die uns Neumarktern dieses merkwürdige Tier zum Sinnbild gemacht haben.

Wir dürfen wohl kaum annehmen, dass unsere Vorfahren je einen Panther oder Löwen zu Gesicht bekommen haben, diese Tiere lebten auch früher nur in tropischen Ländern, sodass die Bekanntschaft mit ihnen nur über Reisen in diese Länder möglich war. Vor allem die Kreuzfahrer ins Heilige Land, die so zahlreich während des Mittelalters den vorderen Orient aufsuchten, haben die Kenntnis dieser Raubkatzen nach Europa gebracht. Auf den Ritterburgen, wir wissen das von Burg in Burghausen, der Trausnitz in Landshut und der alten Hofburg in München, hat man sich oft gezähmte oder junge Raubkatzen gehalten, vielfach hat man sie in den Burggräben frei herumlaufen lassen.

Die Herzöge von Kärnten haben am Ende des 12. Jahrhunderts als erste einen Panther in ihr Reitersiegel aufgenommen. Von diesen vererbte sich dieses geschmeidig-elegante Wappentier auf die Pfalzgrafen von Bayern aus der Linie der Kraiburger. Herzog Heinrich XIII. von Niederbayern hat mit dem großen Kraiburger Erbe auch die Burg Volangegesperch, das heutige Wolfsberg, erworben, hat die Burg aber verkommen lassen und dafür auf dem Platz „der von den sumpfigen Wiesen der Rott ansteigt“ seinen Neuenmarkh gegründet. Er hat ihn mit einem Pfleggericht ausgestattet und wollte damit ein Gegengewicht zum aufstrebenden Salzburger Benediktinerkloster auf dem Vitusberg schaffen.

So ist der Neuenmarkh zu einem niederbayerischen Markt-flecken geworden und damit natürlich der Panther zu seinem Wappentier. Mit dem neuen Brunnen wollte man einen Bezug zur Geschichte der Stadt Neumarkt-St. Veit schaffen und so hat unser Wappentier, der Panther, vor dem Rathaus wieder seinen festen Platz gefunden.“

Jetzt steht der Brunnen wieder vor dem Alten Rathaus, Stadtplatz 30, und wir hoffen, dass noch vor der Veröffentlichung dieser Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes auch hier das Wasser wieder sprudelt.

Ein ganz anderes Thema: Müllablagerungen

Unsere Wertstoffhofinseln sind eigentlich dazu gedacht, dass man dort Flaschen, Lebensmittelsäcke und teilweise auch Altkleider abgibt.
Wie Sie sicherlich schon oftmals gesehen haben, findet sich dort aber auch alles andere, was zuhause anscheinend nicht mehr gebraucht wird.
Glasscheiben, Aquarien, Möbel, Bücherregale, Kartons und Schachteln und vieles mehr wird hier abgelagert.
Das ist nicht das, was hier gesammelt bzw. abgegeben werden soll. Fast alles das kann kostenlos im Wertstoffhof abgegeben, oder mittels Sperrmüllabholung entsorgt werden – der Rest muss in Ihre Mülltonne.
Weitere Infos: Abfall ABC: Landkreis Mühldorf a. Inn (lra-mue.de)
Bitte unterlassen Sie das – das verursacht immense Kosten und wird von Ihren Steuern bezahlt. Mit diesen Steuern könnten wir viel wichtigere Aufgaben erfüllen.
Ganz neu wird jetzt auch einfach am Straßenrand Müll abgeladen.
Siehe hier das Foto, aufgenommen in der Alten Teisinger Straße.



Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Also dann – bis zum nächsten Mal – im August gibt’s wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus“!

Ihr Erwin Baumgartner

Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 erwin.baumgartner@vgnsv.de
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bgm. -Büro	98 88-37 sabine.dechantsreiter@vgnsv.de
Ecke Ilse Finanzverwaltung	98 88-31 ilse.ecke@vgnsv.de
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 natascha.engelmann@vgnsv.de
Fuchs Christian EDV	98 88-33 christian.fuchs@vgnsv.de
Fuchs Melanie Bauamt	98 88-22 melanie.fuchs@vgnsv.de
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de
Hermannstaller Julia Ordnungs- Standesamt	98 88-13 julia.hermannstaller@vgnsv.de
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bgm.-Büro	98 88-16 karin.hirtelreiter@vgnsv.de
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 markus.huber@vgnsv.de
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 andrea.holzner@vgnsv.de
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 marion.issmaier@vgnsv.de
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 karin.klutsch@vgnsv.de
Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 michael.kohwagner@vgnsv.de
Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 thomas.menzel@vgnsv.de
Mösl Lea Verwaltung KiTas	98 67 921 lea.moesl@vgnsv.de
Preiss Katrin Bauamt	9888-27 katrin.preiss@vgnsv.de
Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 marion.rauscheder@vgnsv.de
Reichl Florian Bauamt	98 88-47 florian.reichl@vgnsv.de
Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 angela.seisenberger@vgnsv.de
Steinberger Hildegard Wasser/Kanal/Abfallwirtsch.	98 88-23 hildegard.steinberger@vgnsv.de
Wastlhuber Christina Einwohnermeldeamt	98 88-42 christina.wastlhuber@vgnsv.de
Weichselgartner Gertraud Hauptamt, Bgm.-Büro	98 88-20 gertraud.weichselgartner@vgnsv.de
Zettel Anita Standesamt	98 88-12 anita.zettel@vgnsv.de
Telefax	98 88-28
Anlaufstelle Egglkofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Mobil: 0172/85 31 61 2 gemeinde-egglkofen@t-online.de
Servicenummer für Notfälle bei gemeindl. Versorgungs-leitungen in Egglkofen	Maier Rudi, 0160/84 63 22 8 Ortmeier Richard, 0160/44 61 17 1
Bauhof	89 00, bauhof@vgnsv.de
Freibad Kiosk im Freibad:	98 40 13, freibad@vgnsv.de 29 79 810
Kläranlage Mo – Do 7-16:30h, Fr 7-12h Notruf außerhalb Bürozeiten	1593 klaeranlage@vgnsv.de 0170/23 13 47 9
Wasserversorgung + Notruf	0 86 39/15 37 wasserwerk@vgnsv.de
Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50



Angebot	Datum, Ort	Kontakt
Einstiegsseminare für Existenzgründer	Mittwoch, 24.Juli 2024, 18 Uhr im Bildungszentrum Mühldorf	Bildungszentrum Mühldorf Telefon: 08631/3873-10
Beratungstag zur Existenzgründung der Industrie- und Handelskammer	tägliche Beratung im Landratsamt	Landratsamt, Tel. 08631/90178-13 Bitte Termin vereinbaren!
Energie-Bürgersprechstunden	jeden 1. Mittwoch im Monat (7. Aug. 2024) Telefonberatung jeden 3. Mittwoch im Monat (21. Aug. 2024)	Landratsamt Mühldorf a. Inn, Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II Anmeldung unter Tel. 08631/699-357
Sprechstunden für behinderte Menschen und Senioren	jeden Dienstag von 13 - 16 Uhr im Bürger-büro, tel. Anmeldung ist erforderlich!	Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner Tel. 0160/94 12 75 51 Rathaus Frau Fuchsgruber 08639/9888-19
Sprechtag für Menschen mit Hörbehinderung	Termine tel. unter: 0861 / 909 778 24 Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II, EG Töginger Str. 18d, Mühldorf am Inn	ISS Traunstein, Tel. 0861/909 778 25 E-Mail: iss-ts@blwg.de
Sprechtag für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung	Termine nach tel. Vereinbarung Landratsamt Mühldorf, Schillerstr. 33,	Service-Telefon Dt. Rentenversicherung Terminvereinbarung: 0800-1000-480-15
Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche	Sommerpause August/September, (02. Oktober 2024) 14 h im Kulturbahnhof	Anna Hospizverein Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0
Sprechstunden Familienberatung	Mittwoch 11. und 25. September 2024 8:00-10:00 Uhr Kindertagesstätte Kunterbunt NSV	Caritas Zentrum Mühldorf Petra Schultz, Tel. 08631/3763-30
Migrationssprechstunde	Montag 22. Juli u. 05. August 2024, 14-16 Uhr Rathaus NSV, Sitzungssaal	Caritas Zentrum Mühldorf Tel.: 08631/3763-20
Sprechstunden zu Sozial- und Eingliederungshilfeleistungen	jeden Mittwoch von 10 – 12 Uhr oder mit tel. Vereinbarung am Nachmittag	Bezirk Oberbayern, Christine Deyle Tel. 089/2198-21052, E-Mail: beratung-mue@bezirk-oberbayern.de

VERANSTALTUNGS-KALENDER

NEUE TERMINE 2024

NEUMARKT-SANKT VEIT

Dienstag	16.07.2024, 18:30 Uhr	Sommerkonzert der Musikschule Neumarkt-Sankt Veit bei gutem Wetter im Schlossgarten, bei schlechtem Wetter im Kulturbahnhof, Stadt NSV
Donnerstag	18.07.2024, 15-18 Uhr	Schulmuseum geöffnet, Schulmuseum Schloss Adlstein, Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Sonntag	21.07.2024, 11:30 Uhr	Fahrzeugsegnung, St. Veit, Pfarramt Neumarkt-Sankt Veit
Freitag	26.07.2024, 18:00 Uhr	Nacht der Musik, Stadtplatz, Verkehrs- und Werbegemeinschaft Neumarkt-Sankt V.
Sa-Fr	27.07.-02.08.2024	Ministranten-Wallfahrt, Rom, Pfarramt Neumarkt-Sankt Veit
Samstag	27.07.2024, 10-12 Uhr	Inlinerkurs (Teilnahme kostenlos), Hockeybahn NSV, EC Schpana Crocodiles
	12-14 Uhr	Inlinehockeykurs (Teilnahme kostenlos) Hockeybahn NSV, EC Schpana Crocodiles
Samstag	27.07.2024, 19:00 Uhr	Wattturnier, Schlossgarten Adlstein, Rauchclub Qualm
Sonntag	28.07.2024, 11:30 Uhr	Gartenfest, Schlossgarten Adlstein, Rauchclub Qualm
Freitag	02.08.2024, 14:00 Uhr	VdK-Stammtisch mit Vortrag E-Rezept von Ulrich Geltinger, Gasthaus Esterl Schönberg, VdK Neumarkt-Sankt Veit
Sa-Sa	03.08.-10.08.2024	Italienisch-Deutsches Zeltlager für Kinder von 9-13 Jahren, Caneva, ponte e.V.
Samstag	03.08.2024, 19:00 Uhr	Miaglgruamfest, Miaglgrum, De griabign St. Veiter Buam
Sonntag	04.08.2024, 14-17 Uhr	Schulmuseum geöffnet, Schulmuseum Schloss Adlstein, Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Montag	05.08.2024, 17:00 Uhr	Bayerische Puppenbühne „Kasperl bei den Dinos“ (Eintritt 7 €) bei gutem Wetter im Schlossgarten, bei schlechtem Wetter im Herzoglicher Kasten, Stadt NSV
Donnerstag	15.08.2024, 15-18 Uhr	Schulmuseum geöffnet, Schulmuseum Schloss Adlstein, Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Donnerstag	15.08.2024, 20:00 Uhr	Festmesse & Prozession, Teising, Pfarramt Neumarkt-Sankt Veit
Sonntag	18.08.2024, 19:00 Uhr	Sommerserenade Sepp Eibelsgruber, Pfarrgarten St. Veit (bei schlechtem Wetter in der Kirche St. Veit), Stadt Neumarkt-Sankt Veit

EGGLKOFEN

Samstag	20.07.2024	Wattturnier, Dorfplatz, FC Egglkofen
Sonntag	21.07.2024	Dorffest, Dorfplatz, Ortsvereine Egglkofen
Sonntag	04.08.2024	Kriegerjahrtag, KSK Egglkofen
Donnerstag	15.08.2024	Patrozinium Maria Himmelfahrt, Kirche Egglkofen, Kath. Pfarramt Egglkofen



Freitag	23.08.2023, 10-12 Uhr	Schmetterlinge – zauberhaft und farbenprächtig, die Welt der Schmetterlinge und Raupen spielerisch entdecken in der Bücherei, Stadt Neumarkt-Sankt Veit in Kooperation mit dem LBV Mühldorf

Wir freuen uns auf Sie! Ihr Büchereiteam
Tel. Nr. 0 86 39/83 58, E-Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de

* Focus
* Spiegel
* Neumarkter Anzeiger
* Das Parlament

lesen. ind genießen....

Öffnungszeiten:
Dienstag: 12.00–16.30 Uhr
Mittwoch: 10.00–11.30 + 14.00-16.30 Uhr
Donnerstag: 14.00–19.00 Uhr
Freitag: 14.00–16.30 Uhr
Samstag: 9.00–11.00 Uhr

Neumarkt-Sankt Veit

IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumark-Sankt Veit, der Gemeinde Egglkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gertraud Weichselgartner Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.100 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen